

# **Begriffe als Grundlage des GeolG und deren Entstehung**

**Geodaten**

**Geobasisdaten**

**Geobasisdaten des Bundesrechts, des kantonalen und  
kommunalen Rechts**

**Datenherrschaft (im Sinn GeolG)**

**Georeferenzdaten**

**Sigi Heggli, St.Gallen, Mitglied Arbeitsgruppen Geobasisdaten Bund / Kantone**

## **Geodaten: GeolG Art. 3, a**

**Raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere hinsichtlich Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnissen.**

**Gab nie zu Diskussionen Anlass.**

### **Wichtig**

- **Raumbezug: über Koordinaten, Adresse, lineares Bezugssystem**
- **Zeitbezug: Gültigkeit, Mutationsdatum, Zeitpunkt der Messung**

## **Geobasisdaten: GeolG Art. 3, c**

**Geodaten, die auf einem Recht setzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen.**

**Zuerst Versuche zur Gliederung über politische Relevanz, Finanzierung, Anwendungshäufigkeit, etc. Je nach Tätigkeit unterschiedliche Beurteilung -> endlose Diskussionen. Einziges nicht diskutierbares Kriterium waren die einheitlichen Rechtsgrundlagen (Gesetze und Verordnungen).**

# Geobasisdaten:

Beispiel Rechtsgrundlage Grundwasserschutzzonen (DS 95)  
GSchG SR 814.20 Art. 20, GSchV SR 814.201 Art. 30

Art. 20 Grundwasserschutzzonen

<sup>1</sup> Die Kantone scheidern Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

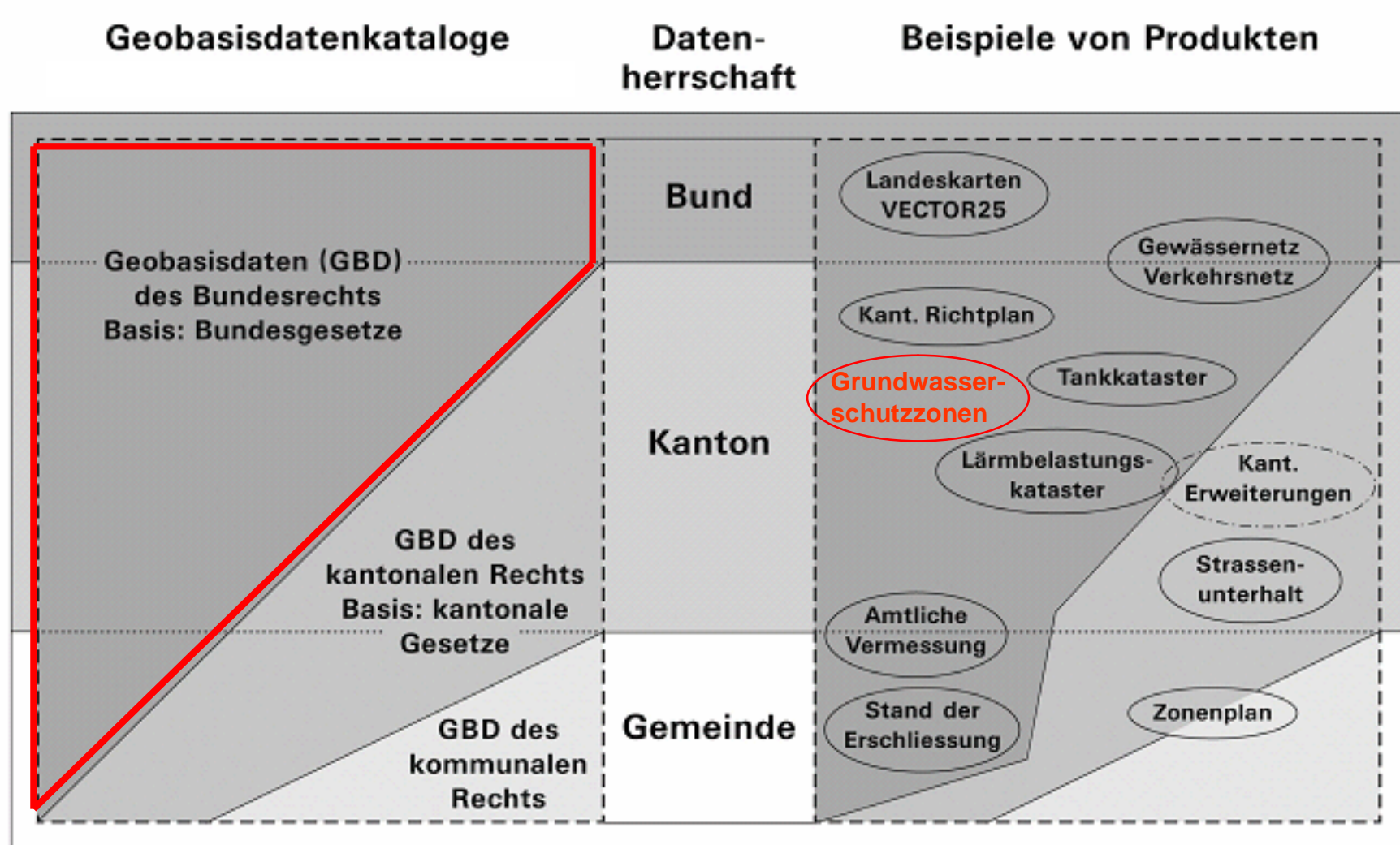
Art. 30 Gewässerschutzkarten

<sup>1</sup> Die Kantone erstellen Gewässerschutzkarten und passen diese nach Bedarf an. Die Gewässerschutzkarten enthalten mindestens:

- a. die Gewässerschutzbereiche;
- b. die Grundwasserschutzzonen;

<sup>2</sup> Die Gewässerschutzkarten sind öffentlich zugänglich. Die Kantone stellen dem Bundesamt und den betroffenen Nachbarkantonen je ein Exemplar der Gewässerschutzkarten (einschliesslich der Änderungen) zu.

# Geobasisdaten des Bundesrechts, des kantonalen und kommunalen Rechts



# Datenherrschaft: Botschaft GeolG Kap. 2.1.2

Die *Datenherrschaft* liegt nach der hier vertretenen Auffassung bei jener Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, welche auf Grund der gesetzlichen Zuständigkeitsregeln für das Festlegen und Ändern der Geobasisdaten zuständig ist (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 GeolG).

**Art. 8** Zuständigkeit, Methodenfreiheit

1 Die Gesetzgebung bezeichnet die Stellen, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten verantwortlich sind. Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Verantwortlichkeit bei der Fachstelle des Bundes oder der Kantone, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen.

# Georeferenzdaten: GeolG Art. 3, e

Geobasisdaten, die für weitere Geodaten als geometrische Grundlage dienen.

## Beispiele:

- Landeskarten (Pixel, Vector25, TLM)
- Amtliche Vermessung
- Orthophotos
- Lineares Verkehrsnetz
- Lineares Gewässernetz